Benutzungsordnung mit Gebührentarif für das Dorfgemeinschaftshaus Dorfstr. 57, 21763 Neuenkirchen

A) Benutzungsordnung

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Neuenkirchen betreibt das Dorfgemeinschaftshaus als öffentliche Einrichtung im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

§ 2

Zweck der Benutzungsordnung

(1) Die Benutzungsordnung dient der Einhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Dorfgemeinschaftshaus. Der Benutzer soll die Einrichtung gern in Anspruch nehmen. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

(2) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit Betreten des Gebäudes erkennt jeder Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

(3) Veranstalter sind für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich.

§ 3

Nutzungsberechtigte

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus steht mit seinen Einrichtungen den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen und anderen Benutzern zur Verfügung. Die Veranstaltungen können jeweils gemeinnützigen, jugendpflegerischen, seniorenbetreuenden, staatsbürgerlichen, kommunalen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen.

(2) Die Benutzung für sportliche Veranstaltungen mit Ausnahmen von Tanzsportveranstaltungen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den/die Bürgermeister/in oder durch den Verwaltungsausschuss gestattet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zu einer bestimmten Zeit oder an bestimmten Tagen besteht nicht. Die Überlassung kann insbesondere verweigert werden, wenn die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder notwendige behördliche Erlaubnisse nicht nachgewiesen werden können.

§ 4

Überlassung der Räume

(1) Die Überlassung der Räumlichkeiten für eine einmalige oder laufend wiederkehrende Mietung erfolgt auf Antrag.

(2) Der Antrag sollte möglichst eine Woche vor der Nutzung vorliegen und den Veranstalter mit dem verantwortlichen Ansprechpartner, den Beginn und die Beendigung der Nutzung, dazu die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer und die Erklärung, ob Einnahmen erzielt werden, enthalten. Wissentlich irreführende Angaben können zu einer zukünftigen Versagung der Nutzung führen.

§ 5

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

(1) Den Anweisungen des/der Bürgermeister/in oder den seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.

(2) Im Dorfgemeinschaftshaus wird keine öffentliche Küche oder Gastronomie betrieben. Die große Halle oder der Mehrzweckraum können jeweils mit oder ohne Küchenbenutzung gemietet werden. Näheres regelt der aktuell gültige Gebührentarif.

(3) Der Schlüssel wird vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin oder von einem von ihm/ihr bevollmächtigten Mitarbeiter/in ausgegeben und ist dort auch wieder zurückzugeben. Der Veranstalter haftet dafür, dass nach Abschluss der Veranstaltung alle Hauseingänge verschlossen werden.

(4) Alle Mieter und Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses sind verpflichtet, die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Der Benutzer haftet für alle von ihm verursachten Schäden.

(5) Die Räume und Einrichtungen werden in dem Zustand überlasen, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume einschließlich Fußböden sowie Geräte und sonstige Einrichtungen vor Benutzung auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Räume und Einrichtungen sind nicht zu benutzen. Der Mieter hat die nach der Übergabe erst festgestellten bzw. die durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung zu melden und in das ausliegende Mängeltagebuch einzutragen.

(6) Mit Energie, Wasser und sonstigen Verbrauchsmaterialien ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.

(7) Die Gemeinde Neuenkirchen haftet nicht für eingebrachte bewegliche Sachen, z. B. für Garderobe der Gäste.

(8) Fundsachen sind bei dem/der Bürgermeister/in oder einem von ihm Beauftragten abzugeben. Sollte keine dieser Personen erreichbar sein, sind die Fundsachen bim Fundbüro der Samtgemeinde Land Hadeln in Otterndorf, Marktstr. 21, abzugeben.

§ 6

Benutzungsentgelt

(1) Das Benutzungsentgelt wird außerhalb dieser Benutzungsordnung in einem gesonderten Gebührentarif geregelt.

§ 7

Reinigungspflicht

(1) Nach Abschluss einer Veranstaltung hat der Mieter des Dorfgemeinschaftshauses die ihm überlassenen Räume unverzüglich besenrein zu übergeben. Besenrein heißt, es muss so gesäubert werden, dass nur noch geputzt werden muss. Tische und Stühle sind wieder in der Art aufzustellen, wie sie vor der Nutzung überlassen wurden.

(2) Sämtliche Abfälle, Aschenreste, Flaschen, Papier und ähnliches sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen oder mitzunehmen.

(3) Der Mieter bzw. Veranstalter hat bei einer etwaigen Küchennutzung für eine unverzügliche und einwandfreie Reinigung der Küche und des benutzten Geschirrs zu sorgen. Ob die ordnungsgemäße Reinigung erfolgt ist, wird durch den/die Bürgermeister/in oder eine von ihm dafür beauftragte Person festgestellt.

§ 8

Ausschluss von der Nutzungsberechtigung

(1) Bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung kann der Mieter bzw. Veranstalter durch die Entscheidung des/der Bürgermeister/in mit nachträglicher Zustimmung des Verwaltungsausschusses von einer zukünftigen Mietung des Dorfgemeinschaftshauses ausgeschlossen werden. Es ist dabei nachvollziehbar zu dokumentieren, dass die Entscheidung mit entsprechender Begründung getroffen und dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt wurde. Der Gemeinderat ist in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2014 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisher angewandten Regelungen ihre Wirkung.

21763 Neuenkirchen, den 30.01.2014

gez. Tietje

Bürgermeister

Benutzungsordnung mit Gebührentarif für das Dorfgemeinschaftshaus Dorfstr. 57, 21763 Neuenkirchen

B) Gebührentarif

1. Mietbare Räumlichkeiten

Die Anmietung der Räume bleibt auf die große Halle und den Mehrzweckraum, jeweils mit der Option der Küchenbenutzung, beschränkt.

2. Anmietung der großen Halle

Die Miete für die große Halle beträgt bei einer eintägigen Mietung 150,00 €. Sie kann nach Absprache bei freien Räumen ab 12.00 Uhr des Vortages aufgebaut und bis 12.00 Uhr des nachfolgenden Tages abgebaut werden, sonst am gleichen Tag.

3. Anmietung des Mehrzweckraumes

Die Miete für den Mehrzweckraum beträgt bei einer eintägigen Mietung 50,00 €. Sie kann nach Absprache bei freien Räumen ab 12.00 Uhr des Vortages aufgebaut und bis 12.00 Uhr des nachfolgenden Tages abgebaut werden, sonst am gleichen Tag.

4. Stundenweise Anmietung

Die Miete für die große Halle beträgt

a) bei einer Mietung bis zu zwei Stunden : 35,00€
b) bei einer Mietung für jede weitere Stunde: 20,00€

Die Miete für den Mehrzweckraum beträgt

a) bei einer Mietung bis zu zwei Stunden : 20,00€
b) bei einer Mietung für jede weitere Stunde: 10,00€

5. Sonderregelung für ortsansässige Vereine und Verbände

a) Werden im Rahmen der durchgeführten Veranstaltung keine Einnahmen (zum Beispiel durch Eintrittsgelder oder Verkaufserlöse) erzielt, ist die Anmietung kostenfrei.

b) Werden im Rahmen der durchgeführten Veranstaltung Einnahmen erzielt, gelten die Tarife von Ziffer 2. bis. 4..

6. Private Feiern, Familienfeiern, Tierschauen

a) Für private Feiern einschließlich Familienfeiern sowie für Tierschauen aller Art wird das Dorfgemeinschaftshaus nicht zur Verfügung gestellt.

7. Abweichende Regelungen

a) Bei Veranstaltungen, die keiner der genannten Arten zugeordnet werden können, erhält der/die Bürgermeister/in das Recht der Vergabe des Dorfgemeinschaftshauses und zur freien Vereinbarung einer Mietzinsregelung in Anlehnung an die vorstehenden Regelungen.

b) Bei dem Vorliegen besonderer Umstände erhält der Bürgermeister ebenfalls das Recht zur Vergabe des Dorfgemeinschaftshauses und zur freien Vereinbarung einer Mietzinsregelung in Anlehnung an die vorstehenden Regelungen.

c) In den Fällen von 7a) und 7b) ist der Verwaltungsausschuss bei der nächsten Sitzung zu informieren.

8. Inkrafttreten

a) Dieser Gebührentarif tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisher angewandten Regelungen ihre Wirkung.

21763 Neuenkirchen, den 15.12.2022

Diers

Bürgermeisterin